

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 16.02.2009

Nr.: 04

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 51 Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land ..... 92
  2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 52 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Demsin ..... 94
    - 53 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gladau und der Stadt Genthin ..... 94
    - 54 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin ..... 100
    - 55 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tuchem und der Stadt Genthin ..... 106
    - 56 Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg ..... 112
  3. Sonstige Mitteilungen
    - 57 Übung der Bundeswehr – Luftlandeoperation der Luftlandepionierkompanie 270, Seedorf am 23.02.2009 ..... 118
- #### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 58 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl

- am 15. März 2009 und zu einer eventuellen Stichwahl am 29. März 2009 in der Gemeinde Gübs ..... 119
  - 59 Bekanntmachung - Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gübs am 15. März 2009 ..... 120
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 60 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2009 ..... 122
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 61 Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land ..... 123
  3. Sonstige Mitteilungen
- #### E. Sonstiges
1. Amtliche Bekanntmachungen
  2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

51

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat**Verordnung  
über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im  
Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) – vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2710) und des § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262) wird verordnet:

**§ 1****Gegenstand der Verordnung**

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird zur Durchsetzung der Abfallwirtschaft mit dem Vorrang der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung (z. B. Kompostierung) das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle von gärtnerisch genutzten Böden geregelt.

**§ 2****Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land. Die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der geltenden Fassung und dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern.

**§ 3****Entsorgung durch Verbrennen (Kleinfeuer)**

- (1) Grundsätzlich sind pflanzliche Gartenabfälle kompostierbar. Die Kompostierung hat Vorrang vor der Verbrennung. Es dürfen nur solche pflanzlichen Gartenabfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes sowie Gemeinwohles widersprechen.
- (2) Zum Verbrennen sind folgende pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:
  1. von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt
  2. grobe Reste krautiger Pflanzen, wie z. B. Spargel-, Kartoffel-, Tomatenkraut, Stauden und Ähnliche
  3. verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

**§ 4****Beschränkungen, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Ein Verbrennen ist verboten bei
  1. lang anhaltender extrem trockener Witterung entsprechend Waldbrandwarnstufen II, III und IV
  2. starkem Wind (deutlicher Bewegung armstarker Äste) oder Sturm
  3. hoher Feuchtigkeit der pflanzlichen Abfälle und auf moorigem Untergrund

4. Witterungslagen, die die Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei mangelndem Luftmassenaustausch und bei Ausrufung von Smogwarnstufen.
- (2) Zum Schutz von Kleintieren sind die pflanzlichen Abfälle, die einen Monat und länger gelagert wurden, vor dem Verbrennen umzuschichten.
- (3) Das Mitverbrennen von anderen Abfällen, wie z. B. Unrat, Dachpappe, Farben, Plaste, Reifen, Fetten sowie Bauholz und Hausmüll, ist verboten.
- (4) Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten und Rasenschnitt ist verboten.

## § 5

### Verhalten beim Verbrennen von Gartenabfällen

- (1) Beim Verbrennen (Kleinfeuer) sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
1. 20 m zu angrenzenden Gebäuden, Grundstücksgrenzen, in Kleingartenanlagen mindestens 5 m zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
  2. 5 m zu Leitungen, brennbaren bzw. gefährdeten Sachen
  3. 150 m zu Krankenhäusern und Altenpflegeheimen
  4. 50 m zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs.
- (2) Zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine Flüssigbrennstoffe benutzt werden. Es darf kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- (3) Das Feuer ist ständig von einer erwachsenen Person unter Kontrolle zu halten. Erhebliche Rauchentwicklung und Funkenflug sind zu vermeiden. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen (z. B. Spaten und Löschwasser). Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten.
- (4) Der öffentliche Verkehr darf nicht durch Rauch behindert werden.

## § 6

### Zeitenregelung

- (1) Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden ist nur in den Zeiten vom **01. April bis 30. April** und vom **01. Oktober bis 31. Oktober** erlaubt.
- In diesen Zeiten wird die Verbrennung montags bis sonnabends zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet. Fällt in diese Zeiträume ein Feiertag, ist das Verbrennen nicht gestattet.
- (2) Feuer außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeitregelung sind nicht zulässig.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 27 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Krw-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung
1. § 3 Abs. 2 andere pflanzliche Abfälle verbrennt
  2. § 4 Abs. 1, 3 und 4 die Verbote nicht einhält
  3. § 4 Abs. 2 die pflanzlichen Abfälle nicht umschichtet
  4. § 5 Abs. 1 bis 4 besondere Verhaltenspflichten verletzt
  5. § 6 Abs. 1 bis 2 die Zeitenregelungen nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Januar 2006 außer Kraft

Burg, den 11. Februar 2009

gez. Lothar Finzelberg

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

### **52**

#### **Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Demsin**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40, 46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Demsin die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens.

Blasonierung: "In Gold zwischen grünen Flanken pfahlweise drei steigende schwarze Schwalben."

Burg, den 19. Januar 2009

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

---

### **53**

#### **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gladau und der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der letztgültigen Fassung, sowie des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008, im Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Gladau vom 15.06.2008, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gladau vom 29.07.2008 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 06.12.2007, schließen die Stadt Genthin und die Gemeinde Gladau auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin vom 18.09.2008, 20.11.2008 und 5.2.2009 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Gladau vom 30.09.2008 und 5.2.2009 folgende Gebietsänderungsvereinbarung:

### **§ 1 Eingliederung, Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Gladau (nachfolgend: Gemeinde) aufgelöst und in die Stadt Genthin (nachfolgend: Stadt) eingegliedert. Gladau wird Ortschaft der Stadt.
- (2) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Einführung der Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen. Der Bürgermeister der Gemeinde nimmt für den Rest seiner Amtszeit längstens für die 1. Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung (§ 58

Abs. 1 b GOLSA) die Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Gladau (nachfolgend Ortsbürgermeister) wahr.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

- (3) In der Gemeinde Gladau wird mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates zum 30.06.2009 der Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft gewählt, der mit dem Beitritt zur Stadt Genthin zum 01.07.2009 seine Tätigkeit aufnimmt.

Die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder wird auf 5 festgesetzt. Die Neuwahl des Ortschaftsrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, alle kommunalwahlrechtlichen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass in angemessener Zahl Vertreter der Ortschaft Gladau in den Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden können. Die Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat für die zum 01.07.2009 entstehende Einheitsgemeinde Genthin erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWSG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

Auf diese Weise kann der gemeinsame Stadtrat bereits mit der Eingliederung der Gemeinde Gladau in die Stadt Genthin tätig werden.

## § 2

### Ortsteilbezeichnung

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Gladau“ gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Ebenso behalten die in der Gemeinde bestehenden Ortsteile Dretzel und Schattberge ihre bisherigen Namen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.
- (2) Die Bezeichnung des Ortsteils wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet. Das gilt insbesondere für die Beschriftung der Ortstafel nach der Straßenverkehrsordnung. Die Beschriftung ist in der Reihenfolge „Gladau“, „Stadt Genthin“, bzw. „Dretzel“ (oder Schattberge), „Stadt Genthin“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ vorzunehmen. Sollte dieser Regelung die Rechtskonformität fehlen, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die für die betroffenen Bürger die geringsten Belastungen mit sich bringt.

## § 3

### Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde zu wahren und weiterzuentwickeln. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Gladau und Dretzel der künftigen Ortschaft Gladau bleiben erhalten und werden insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik soll in den jeweiligen Ortsteilen verbleiben. Für die Arbeit der Feuerwehren gilt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin. Die eigene Satzung der Gemeinde wird zu diesem Zeitpunkt kraftlos.
- (3) Die Stadt Genthin ist bemüht, für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde einen Erhalt des Standortes zu gewährleisten, sofern der Bedarf in der Gemeinde nachgewiesen werden kann. Nach Anhörung des Ortschaftsrates kann die Stadt Genthin Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt treffen.
- (4) Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nach Anhörung des Ortschaftsrates. Stellungnahmen zu vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrates abgegeben.

## § 4

### Rechtsnachfolge

Die Stadt tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie übernimmt insbesondere die Verbindlichkeiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie deren sonstigen Ansprüche.

## § 5

### Sicherung der Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde haben im Verhältnis zur Stadt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt. Insbesondere stehen ihnen die öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

## **§ 6 Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige Ortsrecht entsprechend der Anlage 1, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortschaftsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 30.06.2014. Bei der Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Genthin sind die spezifischen Belange der Ortschaft zu berücksichtigen und bisherige Rechtsregelungen fortzuführen. Insbesondere ist bei Neufassung des Ortsrechts den Besonderheiten des ländlichen Gepräges Rechnung zu tragen. Dem Ortschaftsrat bleibt es unbenommen, dem Stadtrat solche Vorschläge zur Anpassung des Ortsrechts zu unterbreiten, die die Verhältnisse der Ortschaft betreffen und dem geltenden Recht entsprechen. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die nach § 1 Abs. 2 angepasste Hauptsatzung der Stadt.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt verpflichtet sich, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## **§ 7 Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Ab dem 01.01.2010 gilt eine gemeinsame Haushaltssatzung, wobei die Stadt sich verpflichtet, die Leistungen für den Ortschaft Gladau in den Jahren 2010 – 2012 gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gemeinde sichert zu, dass sie sich vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung, aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bereiten könnten. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

## **§ 8 Investitionen**

- (1) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Gladau resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

## **§ 9 Finanzausstattung**

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von 1.200 € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens 900 € jeweils jährlich bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds in Höhe von 400 € pro Haushaltsjahr.

## **§ 10 Verwaltungsdienstleistungen**

Die Stadt ist bemüht, in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten zu gewährleisten, mit denen zugleich die Tätigkeit des Ortsbürgermeisters unterstützt werden soll.

### **§ 11**

#### **Übernahme von Beschäftigten**

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.  
Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen. Diese Regelung entfaltet im arbeitsrechtlichen Sinne keine Bindungswirkung.
- (2) Die Stadt sichert durch die Übernahme des Gemeindearbeiters dessen Beschäftigung nach Möglichkeit vorrangig in der Ortschaft zu, der ansonsten dem Bauhof angehört und von dort eingesetzt wird.

### **§ 12**

#### **Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Genthin obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Gladau und Dretzel bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Genthin fort.
- (3) Die bisherigen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren von Gladau und Dretzel werden zu Ortswehrleitern der benannten Wehren bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Stadtrat regelt durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt die dem Ortschaftsrat zur Erledigung zu übertragenden Angelegenheit.  
Das betrifft:
  1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
  1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. die Bestimmung wesentlicher Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  5. der Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

### **§ 14**

#### **Regelung von Streitigkeiten**

Diese Vereinbarung wird im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

### § 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder dem, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorgesehenen Form beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung der Gemeinde Gladau mit den Ortsteilen Dretzel und Schattberge in die Stadt Genthin als deren Ortsteile zum 01.07.2009 erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Gladau, den 5. Februar 2009

Genthin, den 5. Februar 2009

gez. Dr. Schwandt  
Bürgermeister der  
Gemeinde Gladau

Siegel

gez. Bernicke  
Bürgermeister der  
Stadt Genthin

Siegel

#### **Anlagen:**

Anlage 1 fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Gladau

#### **Anlage 1**

##### **zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gladau und der Stadt Genthin**

Nach § 6 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gladau und der Stadt Genthin und auf der Grundlage des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform, sollen folgende Bestandteile des Ortsrechts der Gemeinde Gladau für den Ortsteil Gladau nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin zum 1.7.2009 weiter gelten:

- die Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung dauerhaft,
- die Hebesatz-Satzung für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bis zum 31.12.2018,
- die Hundesteuersatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofs- und Bestattungssatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofsgebührensatzung bis zum 30.6.2014,
- die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Pflege der Grünanlagen dauerhaft
- die Benutzungs- und Gebührensatzung für kommunale Einrichtungen, öffentliche Flächen sowie Gegenstände im Eigentum der Gemeinde Gladau bis zum 30.6.2014

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform gilt folgendes Ortsrecht, das von der Stadt Genthin auf die Einheitsgemeinde Genthin übertragen wird ab dem 1.7.2009 für den Ortsteil Gladau:

- die Hauptsatzung, die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach der Wahl am 7.6.2009 ebenso wie die Geschäftsordnung und die „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger“ für die Einheitsgemeinde neu zu fassen ist.



Die bereits für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch den Gemeinschaftsausschuss beschlossenen ortsrechtlichen Regelungen, wie:

- die Gefahrenabwehrverordnung,
- der Verwarngeldkatalog,
- die Verwaltungskostensatzung sowie
- die Elternbeitragsatzung

werden durch den neu gewählten Stadtrat für die Einheitsgemeinde beschlossen und gelten für den Ortsteil Gladau ab dem 1.7.2009.

Mit dem Eintritt der Gemeinde Gladau als Ortsteil in die Stadt Genthin werden die bisherigen Gemeindefeuerwehren der Ortsteile Gladau und Dretzel entsprechend der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin Ortsteilfeuerwehren. Ab dem 1.7.2009 gilt damit die Satzung über die FFW der Stadt Genthin. Die Stadt Genthin und die Gemeinde Gladau sind sich darin einig, dass zur Herstellung einheitlichen Ortsrechts die Übernahme der einschlägigen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Genthin spätestens ab dem 1.7.2014 für den Ortsteil Gladau in Kraft gesetzt werden. Eine Ausnahme hierfür bildet die Grund- und Gewerbesteuersatzung, die bis zum 31.12.2018 gelten soll.

Es gilt als vereinbart, dass auf Antrag des zukünftigen Ortschaftsrates des Ortsteils Gladau durch den Stadtrat der Stadt Genthin solche Beschlüsse gefasst werden können, die eine frühere Angleichung des Ortsrechts bezwecken.

## **Landkreis Jerichower Land**

**15 43 17**

### **Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Gladau in die Stadt Genthin

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 05.02.2009
2. Genehmigungsantrag vom 05.02.2009

### **Genehmigung**

#### **I.**

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Gladau und der Stadt Genthin am 05.02.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Gladau in die Stadt Genthin.

#### **II.**

Begründung:

Der Gemeinderat Gladau hat am 05.02.2009 unter der Beschluss Nr.: 125/04-09/Gladau/1 und der Stadtrat Genthin am 05.02.2009 unter der Beschluss Nr.: 352/04-09/SR/1 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 05.02.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Gladau am 15.06.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Gladau gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Genthin. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

#### **III.**

Die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

#### **Hinweise:**

##### **Zu § 9 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung**

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

##### **Zu § 9 Abs. 2 der Vereinbarung**

Die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik begründet keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritte (Ortschaftsrat). Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts

der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff. GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist sicherzustellen.

#### **Zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung**

Die Regelung entfaltet auch kommunalrechtlich keine Bindungswirkung.

#### **Zu § 11 Abs. 2 der Vereinbarung**

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Die Regelung begründet keine rechtsverbindliche Verpflichtung.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 12.02.2009

gez. i.A. Berkling

- Siegel -

---

## 54

### **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der letztgültigen Fassung, sowie des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008, im Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Paplitz vom 24.02.2008, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Paplitz vom 28.07.2008 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 06.12.2007, schließen die Stadt Genthin und die Gemeinde Paplitz auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin vom 18.09.2008, 20.11.2008 und 5.2.2009 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Paplitz vom 29.09.2008 und 2.2.2009 folgende Gebietsänderungsvereinbarung:

#### **§ 1**

#### **Eingliederung, Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Paplitz (nachfolgend: Gemeinde) aufgelöst und in die Stadt Genthin (nachfolgend: Stadt) eingegliedert. Paplitz wird Ortschaft der Stadt.
- (2) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Einführung der Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen.  
Der Bürgermeister der Gemeinde nimmt für den Rest seiner Amtszeit längstens für die 1. Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung (§ 58 Abs. 1 b GO LSA), die Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Paplitz (nachfolgend Ortsbürgermeister) wahr.  
Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zuständiges Mitglied im Ortschaftsrat.
- (3) In der Gemeinde Paplitz wird mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates zum 30.06.2009 der Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft gewählt, der mit dem Beitritt zur Stadt Genthin zum 01.07.2009 seine Tätigkeit aufnimmt.  
Die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder wird auf 6 festgesetzt. Die Neuwahl des Ortschaftsrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, alle kommunalwahlrechtlichen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass in angemessener Zahl Vertreter der Ortschaft Paplitz in den Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden können. Die Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat für die zum 01.07.2009 entstehende Einheitsgemeinde Genthin erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl. Auf diese

Weise kann der gemeinsame Stadtrat bereits mit der Eingliederung der Gemeinde Paplitz in die Stadt Genthin tätig werden.

## **§ 2 Ortsteilbezeichnung**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Paplitz“ gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Ebenso behält der in der Gemeinde bestehende Ortsteil Gehlsdorf seinen bisherigen Namen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.
- (2) Die Bezeichnung des Ortsteils wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet. Das gilt insbesondere für die Beschriftung der Ortstafel nach der Straßenverkehrsordnung. Die Beschriftung ist in der Reihenfolge „Paplitz, Stadt Genthin“ bzw. „Gehlsdorf“, „Stadt Genthin“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ vorzunehmen. Sollte dieser Regelung die Rechtskonformität fehlen, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die für die betroffenen Bürger die geringsten Belastungen mit sich bringt.

## **§ 3 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde zu wahren und weiterzuentwickeln. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der künftigen Ortschaft Paplitz bleibt erhalten und wird insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik soll in dem Ortsteil verbleiben. Für die Arbeit der Feuerwehr gilt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin. Die eigene Satzung der Gemeinde wird zu diesem Zeitpunkt kraftlos.
- (3) Nach Anhörung des Ortschaftsrates kann die Stadt Genthin Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt treffen.
- (4) Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nach Anhörung des Ortschaftsrates. Stellungnahmen zu vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nach Anhörung Ortschaftsrates abgegeben.

## **§ 4 Rechtsnachfolge**

Die Stadt tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie übernimmt insbesondere die Verbindlichkeiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie deren sonstigen Ansprüche.

## **§ 5 Sicherung der Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde haben im Verhältnis zur Stadt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt. Insbesondere stehen ihnen die öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

## **§ 6 Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige Ortsrecht entsprechend der Anlage 1, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortschaftsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 30.06.2014. Bei der Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Genthin sind die spezifischen Belange der Ortschaft zu berücksichtigen und bisherige Rechtsregelungen fortzuführen. Insbesondere ist bei Neufassung des Ortsrechts den Besonderheiten des ländlichen Gepräges Rechnung zu tragen. Dem Ortschaftsrat bleibt es unbenommen,

dem Stadtrat solche Vorschläge zur Anpassung des Ortsrechts zu unterbreiten, die die Verhältnisse der Ortschaft betreffen und dem geltenden Recht entsprechen. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die nach § 1 Abs. 2 angepasste Hauptsatzung der Stadt.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt verpflichtet sich, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

### **§ 7 Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Ab dem 01.01.2010 gilt eine gemeinsame Haushaltssatzung, wobei die Stadt sich verpflichtet, die Leistungen für den Ortschaft Paplitz in den Jahren 2010 – 2012 gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gemeinde sichert zu, dass sie sich vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bereiten könnten. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

### **§ 8 Investitionen**

- (1) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Paplitz resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

### **§ 9 Finanzausstattung**

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von 700,00 € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens 1.500,00 € jeweils jährlich bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds in Höhe von 200,00 € pro Haushaltsjahr.

### **§ 10 Verwaltungsdienstleistungen**

Die Stadt ist bemüht, in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten zu gewährleisten, mit denen zugleich die Tätigkeit des Ortsbürgermeisters unterstützt werden soll.

### **§ 11 Übernahme von Beschäftigten**

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.  
Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen. Diese Regelung entfaltet im arbeitsrechtlichen Sinne keine Bindungswirkung. Die Stadt sichert durch die Übernahme des Gemeindearbeiters dessen Beschäftigung nach Möglichkeit vorrangig in der Ortschaft zu, der ansonsten dem Bauhof angehört und von dort eingesetzt wird.

### **§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Genthin obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Paplitz besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Genthin fort.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der Gemeinde Paplitz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Stadtrat regelt durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt die dem Ortschaftsrat zur Erledigung zu übertragenden Angelegenheit.  
Das betrifft:
  1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
  1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. Bestimmung wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

### **§ 14**

#### **Regelung von Streitigkeiten**

Diese Vereinbarung wird im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder dem, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorgesehenen Form beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung der Gemeinde

Paplitz mit dem Ortsteil Gehlsdorf in die Stadt Genthin als deren Ortsteile zum 01.07.2009 erfolgen soll.

- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Paplitz, den 2. Februar 2009

Genthin, den 5. Februar 2009

gez. Schuster  
Bürgermeister  
Gemeinde Paplitz

Siegel

gez. Bernicke  
Bürgermeister  
Stadt Genthin Siegel

#### **Anlagen:**

Anlage 1 fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Paplitz

#### **Anlage 1**

#### **Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Paplitz (§ 6)**

Nach § 6 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin und auf der Grundlage des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform, sollen folgende Bestandteile des Ortsrechts der Gemeinde Paplitz für den Ortsteil Paplitz nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin zum 1.7.2009 weiter gelten:

- die Grund- und Gewerbesteuersatzung (Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Paplitz) bis zum 31.12.2018,
- die Hundesteuersatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofssatzung (Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Friedhofshalle der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2014,
- die Benutzungs- und Gebührenordnung (Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2014
- die Vergnügungssteuersatzung bis zum 30.6.2014.

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform gilt folgendes Ortsrecht, das von der Stadt Genthin auf die Einheitsgemeinde Genthin übertragen wird ab dem 1.7.2009 für den Ortsteil Paplitz:

- die Hauptsatzung, die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach der Wahl am 7.6.2009 ebenso wie die Geschäftsordnung und die „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger“ für die Einheitsgemeinde neu zu fassen ist.

Die bereits für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch den Gemeinschaftsausschuss beschlossenen ortsrechtlichen Regelungen, wie:

- die Gefahrenabwehrverordnung,
- der Verwarngeldkatalog,
- die Verwaltungskostensatzung sowie
- die Elternbeitragsatzung.

werden durch den neu gewählten Stadtrat für die Einheitsgemeinde beschlossen und gelten für den Ortsteil Paplitz ab dem 1.7.2009.

Mit dem Eintritt der Gemeinde Paplitz als Ortsteil in die Stadt Genthin wird die bisherige Gemeindefeuerwehr des Ortsteils Paplitz entsprechend der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin Ortsteilfeuerwehr der Stadt Genthin. Ab dem 1.7.2009 gilt damit die Satzung über die FFW der Stadt Genthin.

Ausgeschlossen wird für die Gemeinde Paplitz die Anwendung der:

- Baumschutzsatzung der Stadt Genthin,
- Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Genthin,
- Parkgebührenordnung der Stadt Genthin.

Die Stadt Genthin und die Gemeinde Paplitz sind sich darin einig, dass zur Herstellung einheitlichen Ortsrechts die Übernahme der einschlägigen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Genthin spätestens ab dem 1.7.2014 für den Ortsteil Paplitz in Kraft gesetzt werden. Eine Ausnahme hierfür bildet die Grund- und Gewerbesteuersatzung, die bis zum 31.12.2018 gelten soll.

Es gilt als vereinbart, dass auf Antrag des zukünftigen Ortschaftsrates des Ortsteils Paplitz durch den Stadtrat der Stadt Genthin solche Beschlüsse gefasst werden können, die eine frühere Angleichung des Ortsrechts bezwecken.

**Landkreis Jerichower Land****15 43 17****Kommunal- und Gebietsreform**hier: Eingemeindung der Gemeinde Paplitz in die Stadt Genthin

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 05.02.2009
2. Genehmigungsantrag vom 05.02.2009

**Genehmigung****I.**

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin am 05.02.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Paplitz in die Stadt Genthin.

**II.**

Begründung:

Der Gemeinderat Paplitz hat am 02.02.2009 unter der Beschluss Nr.: 100/04-09/Papl./1 und der Stadtrat Genthin am 05.02.2009 unter der Beschluss Nr.: 351/04-09/SR/1 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 05.02.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Paplitz am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Paplitz gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Genthin. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

**III.**

Die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

**Hinweise:****Zu § 9 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung**

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

**Zu § 9 Abs. 2 der Vereinbarung**

Die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik begründet keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritte (Ortschaftsrat). Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff. GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist sicherzustellen.

**Zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung**

Die Regelung entfaltet auch kommunalrechtlich keine Bindungswirkung.

**Zu § 11 Abs. 2 der Vereinbarung**

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Die Regelung begründet keine rechtsverbindliche Verpflichtung.

**Zu Anlage 1 der Vereinbarung**

Die Regelung, dass die Anwendung der Baumschutzsatzung, der Stellplatzsatzung und der Parkgebührensatzung der Stadt Genthin ausgeschlossen wird läuft wegen des Inhalts der Regelung und der Gebührenordnung ins Leere.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 12.02.2009

gez. i.A. Berkling

- Siegel -

---

## 55

### **Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tuchein und der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der letztgültigen Fassung, sowie des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008, im Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Tuchein vom 24.02.2008, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tuchein vom 14.08.2008 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 06.12.2007, schließen die Stadt Genthin und die Gemeinde Tuchein auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin vom 18.09.2008, 20.11.2008 und 5.2.2009 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Tuchein vom 09.10.2008 und 5.2.2009 folgende Gebietsänderungsvereinbarung:

#### **§ 1**

#### **Eingliederung, Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Tuchein (nachfolgend: Gemeinde) aufgelöst und in die Stadt Genthin (nachfolgend: Stadt) eingegliedert. Tuchein wird Ortschaft der Stadt.
- (2) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Einführung der Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen.  
Der Bürgermeister der Gemeinde nimmt für den Rest seiner Amtszeit, längstens für die 1. Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung (§ 58 Abs.1b GO LSA), die Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Tuchein (nachfolgend Ortsbürgermeister), wahr.  
Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat
- (3) In der Gemeinde Tuchein wird mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates zum 30.06.2009 der Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft gewählt, der mit dem Beitritt zur Stadt Genthin zum 01.07.2009 seine Tätigkeit aufnimmt. Die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder wird auf 9 festgesetzt. Die Neuwahl des Ortschaftsrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teil des KWG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, alle kommunalwahlrechtlichen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass in angemessener Zahl Vertreter der Ortschaft Tuchein in den Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden können. Die Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat für die zum 01.07.2009 entstehende Einheitsgemeinde Genthin erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA frühestens sechs Monat vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl. Auf diese Weise kann der gemeinsame Stadtrat bereits mit der Eingliederung der Gemeinde Tuchein in die Stadt Genthin tätig werden.

#### **§ 2**

#### **Ortsteilbezeichnung**

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Tuchein“ gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Ebenso behalten die in der Gemeinde bestehenden Ortsteile Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus ihre bisherigen Namen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.
- (2) Die Bezeichnung des Ortsteils wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet. Das gilt insbesondere für die Beschriftung der Ortstafel nach der Straßenverkehrsordnung. Die Beschriftung ist in der Reihenfolge „Tuchein, Stadt Genthin“, bzw. „Wülpen“ (oder Ringelsdorf, oder Holzhaus), „Stadt Genthin“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ vorzunehmen. Sollte dieser Regelung die Rechtskonformität fehlen, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die für die betroffenen Bürger die geringsten Belastungen mit sich bringt.



### **§ 3 Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde zu wahren und weiterzuentwickeln. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde bleibt erhalten und wird insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik soll in den jeweiligen Ortsteilen verbleiben. Für die Arbeit der Feuerwehr gilt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin. Die eigene Satzung der Gemeinde wird zu diesem Zeitpunkt kraftlos.
- (3) Die Stadt Genthin ist bemüht für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde einen Erhalt des Standortes zu gewährleisten, sofern der Bedarf in der Gemeinde nachgewiesen werden kann. Nach Anhörung des Ortschaftsrates kann die Stadt Genthin Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt treffen.
- (4) Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nach Anhörung des Ortschaftsrates. Stellungnahmen zu vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrates abgegeben.

### **§ 4 Rechtsnachfolge**

Die Stadt tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie übernimmt insbesondere die Verbindlichkeiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie deren sonstigen Ansprüche.

### **§ 5 Sicherung der Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde haben im Verhältnis zur Stadt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt. Insbesondere stehen ihnen die öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

### **§ 6 Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige Ortsrecht entsprechend der Anlage 1, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortschaftsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 30.06.2014. Bei der Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Genthin sind die spezifischen Belange der Ortschaft zu berücksichtigen und bisherige Rechtsregelungen fortzuführen. Insbesondere ist bei Neufassung des Ortsrechts den Besonderheiten des ländlichen Gepräges Rechnung zu tragen. Dem Ortschaftsrat bleibt es unbenommen, dem Stadtrat solche Vorschläge zur Anpassung des Ortsrechts zu unterbreiten, die die Verhältnisse der Ortschaft betreffen und dem geltenden Recht entsprechen. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die nach § 1 Abs. 2 angepasste Hauptsatzung der Stadt.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt verpflichtet sich, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

### **§ 7 Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Ab dem 01.01.2010 gilt eine gemeinsame Haushaltssatzung, wobei die Stadt sich verpflichtet, die Leistungen für die Ortschaft Tuheim in den Jahren 2010 – 2012 gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gemeinde sichert zu, dass sie sich vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bereiten könnten. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

### **§ 8 Investitionen**

- (1) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Tuheim resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

### **§ 9 Finanzausstattung**

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von 1.000,00 € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens 5.000,00 € jeweils jährlich bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds in Höhe von 1.000,00 € pro Haushaltsjahr.

### **§ 10 Verwaltungsdienstleistungen**

Die Stadt ist bemüht, in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten zu gewährleisten, mit denen zugleich die Tätigkeit des Ortsbürgermeisters unterstützt werden soll.

### **§ 11 Übernahme von Beschäftigten**

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.  
Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen. Diese Regelung entfaltet im arbeitsrechtlichen Sinne keine Bindungswirkung.
- (2) Die Stadt sichert durch die Übernahme des Gemeindearbeiters dessen Beschäftigung nach Möglichkeit vorrangig in der Ortschaft zu, der ansonsten dem Bauhof angehört, und von dort eingesetzt wird.

### **§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Genthin obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tuheim besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Genthin fort.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der Gemeinde Tuheim wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

### **§ 13 Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Stadtrat regelt durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt die dem Ortschaftsrat zur Erledigung zu übertragenden Angelegenheit.  
Das betrifft:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
  7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. Bestimmung wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

#### § 14

#### Regelung von Streitigkeiten

Diese Vereinbarung wird im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

#### § 15

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder dem, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

#### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorgesehenen Form beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung der Gemeinde Tuchein mit den Ortsteilen Wülpen, Holzhaus und Ringelsdorf in die Stadt Genthin als deren Ortsteile zum 01.07.2009 erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Tuchein, den 5. Februar 2009

Genthin, den 5. Februar 2009

gez. Böhl  
Bürgermeister  
Gemeinde Tuchein

Siegel

gez. Bernicke  
Bürgermeister  
Stadt Genthin

Siegel

**Anlagen:**

Anlage 1 fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Tucheim

**Anlage 1 Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Tucheim (§ 6)**

Nach § 6 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tucheim und der Stadt Genthin und auf der Grundlage des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform, sollen folgende Bestandteile des Ortsrechts der Gemeinde Tucheim für den Ortsteil Tucheim nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin zum 1.7.2009 weiter gelten:

- die Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung dauerhaft,
- die Hebesatz-Satzung für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bis zum 31.12.2018,
- die Hundesteuersatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofssatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofsgebührensatzung bis zum 30.6.2014,

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform gilt folgendes Ortsrecht, das von der Stadt Genthin auf die Einheitsgemeinde Genthin übertragen wird ab dem 1.7.2009 für den Ortsteil Tucheim:

- die Hauptsatzung, die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach der Wahl am 7.6.2009 ebenso wie die Geschäftsordnung und die „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger“ für die Einheitsgemeinde neu zu fassen ist.

Die bereits für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch den Gemeinschaftsausschuss beschlossenen ortsrechtlichen Regelungen, wie:

- die Gefahrenabwehrverordnung,
- der Verwarngeldkatalog,
- die Verwaltungskostensatzung sowie
- die Elternbeitragssatzung

werden durch den neu gewählten Stadtrat für die Einheitsgemeinde beschlossen und gelten für den Ortsteil Tucheim ab dem 1.7.2009.

Mit dem Eintritt der Gemeinde Tucheim als Ortsteil in die Stadt Genthin wird die Gemeindefeuerwehr entsprechend der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin Ortsteilfeuerwehr. Ab dem 1.7.2009 gilt damit die Satzung über die FFW der Stadt Genthin.

Ausgeschlossen wird für die Gemeinde Tucheim die Anwendung der

- Baumschutzsatzung der Stadt Genthin,
- Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Genthin,
- Parkgebührenordnung der Stadt Genthin.

Die Stadt Genthin und die Gemeinde Tucheim sind sich darin einig, dass zur Herstellung einheitlichen Ortsrechts die Übernahme der einschlägigen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Genthin spätestens ab dem 1.7.2014 für den Ortsteil Tucheim in Kraft gesetzt werden. Eine Ausnahme hierfür bildet die Grund- und Gewerbesteuersatzung, die bis zum 31.12.2018 gelten soll.

Es gilt als vereinbart, dass auf Antrag des zukünftigen Ortschaftsrates des Ortsteils Tucheim durch den Stadtrat der Stadt Genthin solche Beschlüsse gefasst werden können, die eine frühere Angleichung des Ortsrechts bezwecken.

Auf Wunsch des Gemeinderates Tucheim sollen mit der Anlage 1 weitere nachstehende Festlegungen verbindlich vereinbart werden:

1. Der Erhalt des Jugendfreizeitentrums wird zugesichert. Die kostenfreie Nutzung durch die ortsansässigen Vereine wird garantiert.
2. Der Erhalt der Gemeindebibliothek wird zugesichert.
3. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den Sportanlagen werden zugesichert.
4. Der Erhalt und die kostenfreie Nutzung der Sporthalle und der Sportanlagen für gemeinnützige Zwecke werden zugesichert.

**Landkreis Jerichower Land****15 43 17****Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Tucheim in die Stadt Genthin

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 05.02.2009
2. Genehmigungsantrag vom 05.02.2009

## Genehmigung

### I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Tuchem und der Stadt Genthin am 05.02.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tuchem in die Stadt Genthin.

### II.

Begründung:

Der Gemeinderat Tuchem hat am 05.02.2009 unter der Beschluss Nr.: 128/04-09/Tuch./1 und der Stadtrat Genthin am 05.02.2009 unter der Beschluss Nr.: 355/04-09/SR/1 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 05.02.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Tuchem am 24.02.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Tuchem gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Genthin. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

### III.

Die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

**Hinweise:**

#### **Zu § 9 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung**

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

#### **Zu § 9 Abs. 2 der Vereinbarung**

Die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik begründet keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritte (Ortschaftsrat). Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen des Rechts der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) auch einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff. GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist sicherzustellen.

#### **Zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung**

Die Regelung entfaltet auch kommunalrechtlich keine Bindungswirkung.

#### **Zu § 11 Abs. 2 der Vereinbarung**

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Die Regelung begründet keine rechtsverbindliche Verpflichtung.

#### **Zu Anlage 1 der Vereinbarung**

Die Regelung, dass die Anwendung der Baumschutzsatzung, der Stellplatzsatzung und der Parkgebührensatzung der Stadt Genthin ausgeschlossen wird läuft wegen des Inhalts der Regelung und der Gebührenordnung ins Leere.

#### **Zu Anlage 1 letzter Absatz der Vereinbarung**

Die Regelung wird dahin verstanden, dass unter Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs der Stadt Genthin deren Bemühen um den Erhalt und die kostenlose Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen vereinbart wird.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 12.02.2009

gez. i.A. Berkling

- Siegel -

---

**56****Gebietsänderungsvertrag  
zur Eingemeindung der Gemeinde Reesen  
in die Stadt Burg**

Auf Grund der §§ 17, 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Reesen am 12. November 2008 beschlossen, dass die Gemeinde Reesen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Burg eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Reesen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. Der Stadtrat der Stadt Burg hat mit Beschluss vom 13. November 2008 der Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Reesen und die Stadt Burg folgenden Vertrag:

**§ 1  
Eingemeindung**

Die Gemeinde Reesen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Burg eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Reesen aufgelöst.

**§ 2  
Namen, Benennung und Bezeichnung des Ortsteils**

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Reesen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Burg Ortsteil der Stadt Burg. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Burg aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Stadt Burg den bisherigen Gemeindennamen Reesen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Reesen“, darunter die Worte „Stadt Burg“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ stehen.
- (4) Die Gemeinde Reesen und nunmehriger Ortsteil der Stadt Burg kann ihr bisheriges Wappen und ihre bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

**§ 3  
Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Burg die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Reesen an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Reesen angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Reesen geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt Burg über. Das jetzige Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Reesen verbleibt in der Ortschaft Reesen.

**§ 4  
Personalübergang / Gemeindearbeiter**

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Reesen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die Gemeinde Reesen wird vom Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Burg vornehmen.
- (3) Die Stadt Burg sichert die Beschäftigung eines für die Ortschaft Reesen zuständigen Gemeindearbeiters zu. Im Rahmen eines Personalpools aller Gemeindearbeiter der Stadt Burg darf er allerdings auch für andere Arbeiten eingesetzt werden.

## § 5

### Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20, 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Reesen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Burg angerechnet.
- (2) Die Einwohner der Gemeinde Reesen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Burg.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Burg stehen den Einwohnern der Gemeinde Reesen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## § 6

### Ortschaftsverfassung / Ortschaftsbezeichnung

- (1) Für die Gemeinde Reesen wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die Gemeinde Reesen wird zur Ortschaft der Stadt Burg. Die Ortschaft trägt den Namen Reesen.
- (2) In der Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Reesen wird ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet. Der Ortschaftsrat besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reesen ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates Reesen nach der Eingemeindung.
- (3) Der Ortschaftsrat Reesen wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (4) Die Stadt Burg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Reesen über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus auch die Entscheidung über die Vereinsförderung und Heimatpflege im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

## § 7

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Ortsbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## § 8

### Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die Stadt Burg verpflichtet sich, die Gemeinde Reesen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der Gemeinde Reesen gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Für Zwecke der Heimatpflege werden der Ortschaft Reesen im Haushalt der Stadt Burg jährlich Mittel in Höhe von 2.000 EUR zur Verfügung gestellt. Für Zuschüsse an Vereine gilt das gleiche in Höhe von 2.000 EUR. Beide Regelungen gelten bis zum Jahr 2018.
- (3) Die Stadt Burg ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat Reesen kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (4) Der Wunsch von Eltern aus der Ortschaft Reesen nach Aufnahme ihrer Kinder in die Kindertageseinrichtung Grabow wird von der Stadt Burg abweichend von § 3b KiFöG LSA ohne Prüfung der Angemessenheit der Kosten auch dann bestätigt, wenn in der Stadt Burg eigene freie Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen vorhanden sind und dies zulässig ist. Diese Regelung gilt für Betreuungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2015 begründet werden.
- (5) Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Burg erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft Reesen betroffen sind, nur im Rahmen des Vorschlags- und Anhörungsrechtes des Ortschaftsrates Reesen.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Burg aufzunehmen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Ortschaftsrates Reesen bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Burg.

## **§ 10 Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Reesen gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden oder später im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Reesen aufgehoben worden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 2010 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Burg auch für die Ortschaft Reesen in Kraft. Soweit Ortsrecht der Gemeinde Reesen gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Burg ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der Stadt Burg:
  - a) Hundesteuersatzung
  - b) Vergnügungssteuersatzung
  - c) Aufwandsentschädigungssatzung
  - d) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der FFw
  - e) Straßenreinigungssatzung
  - f) Straßenausbaubeitragssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Reesen nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Burg.
- (4) Die Stadt Burg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Reesen zu übernehmen, nach den Erfordernissen einer gesamtheitlichen Planung der Stadt Burg zu überprüfen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## **§ 11 Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Reesen wird weitergeführt.
- (2) Die Gemeinde Reesen wird sich vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der Stadt Burg Nachteile bringen könnten.

## **§ 12 Steuersätze**

Bis zum 31. Dezember 2019 werden die in der Gemeinde Reesen im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze für Grundsteuer A (300 v.H.), Grundsteuer B (310 v.H.) und Gewerbesteuer (310 v.H.) beibehalten.

## **§ 13 Investitionen**

- (1) Die Stadt Burg wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der Gemeinde Reesen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Burg darf bei den in der Anlage 5 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat Reesen einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von zehn Jahren in der Ortschaft Reesen zu verwenden. Einnahmen aus der Veräußerung des Grundstückes Ziegelsdorfer Weg 7, Straßenausbaubeiträge von vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages fertig gestellten Straßen und Erlöse aus dem Verkauf von Aktien des Unternehmens E.ON Avacon sind soweit zulässig ebenfalls in der Ortschaft Reesen zu verwenden.



## § 14

### Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Burg obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reesen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Burg fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Reesen wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Reesen bis zum Ende seiner Amtszeit.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

## § 17

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Jerichower Land als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.
- (2) Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Gemeinde Reesen

Stadt Burg

13.11.2008, gez. Voigt, Siegel

13.11.2008, gez. Sterz, Siegel

### Anlagen

#### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

1. Mitgliedschaft „Wasserverband Burg“
2. Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“
3. Unterhaltungsverband Ehle/Ihle
4. Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch

#### Anlage 2 zu § 8 Abs. 3

1. Instandsetzung der Fußwege an der Bundesstraße B 1
2. Sanierung der Fassade des Gerätehauses der FFw Reesen
3. Sanierung Jugendclub
4. Sanierung Sportplatz
5. Sanierung der Verbindungsstraße Reesen nach Gütter
6. Ausbau eines Radweges nach Burg über Gütter
7. Abriss des Hauses Ziegelsdorfer Weg 7

#### Anlage 3 zu § 10 Abs. 1

1. Nutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten
2. Friedhofssatzung
3. Friedhofsgebührensatzung
4. Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände

#### Anlage 4 zu § 13 Abs. 1

1. Sanierung Gütterweg
2. Sanierung Dorfgemeinschaftshaus mit Außengelände und Spielplatz
3. Ausbau der Straße Schmidts Berg

4. Sanierung der Trauerfeierhalle mit Dach und Vordach
5. Sanierung des Stalls Dorfstr. 1
6. Buswartehalle in der Dorfstr.
7. Anschaffung eines Mannschaftswagen für die FFW Reesen

Anlage 5 zu § 13 Abs. 2

Rücklage i.H.v. 3.000 EUR

**Ergänzung zum  
Gebietsänderungsvertrag vom 13. November 2008  
zur Eingemeindung der Gemeinde Reesen  
in die Stadt Burg**

Der Bürgermeister der Gemeinde Reesen und der Oberbürgermeister der Stadt Burg haben den Gebietsänderungsvertrag am 13. November 2008 unterzeichnet.

Die Gemeinde Reesen und die Stadt Burg vereinbaren folgende Ergänzung des Gebietsänderungsvertrages vom 13. November 2008:

Nach § 6 wird folgendes eingefügt:

**„§ 6a  
Neuwahl des Stadtrates / Wahl des Ortschaftsrates**

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Für die Wahl des Ortschaftsrates der zukünftigen Ortschaft Reesen wird vereinbart, dass diese als Wahl vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages, zeitgleich mit der Neuwahl des Stadtrates der Stadt Burg stattfindet.“

Gemeinde Reesen

Stadt Burg

08.01.2009, gez. Voigt, Siegel

23.12.2008, gez. Sterz, Siegel

**Landkreis Jerichower Land**

**15 35 17**

**Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 13.11.2008
2. Genehmigungsantrag vom 04.12.2008
3. Ergänzung zum Gebietsänderungsvertrag vom 08.01.2009

**Genehmigung**

**I.**

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Reesen und der Stadt Burg am 13.11.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg mit der Ergänzung zum o.g. Vereinbarung vom 23.12.2008 mit folgenden Ausnahmen:

**§ 4 Abs. 3 der Vereinbarung**

In § 4 Abs. 3 sichert die Stadt Burg die Beschäftigung eines für die Ortschaft Reesen zuständigen Gemeindearbeiters zu, welcher im Rahmen des Personalpools aller Gemeindearbeiter auch für andere Arbeiten eingesetzt werden kann.

Diese Regelung verstößt gegen das alleinige Organisationsrecht des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 1 GO LSA und ist von der Genehmigung auszunehmen. Für die innere Organisation der Verwaltung ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig. Auch steht dem Bürgermeister die Alleinzuständigkeit über die Zuweisung eines späteren Einsatzortes der Beschäftigten und über weitere dienstliche Weisungen zu.

### § 8 Abs. 2 der Vereinbarung

Die Regelung, wonach der Ortschaft Mittel zur Heimatpflege und für Zuschüsse an Vereine zur Verfügung gestellt werden sollen, die auch noch bis 2018 gelten soll, ist nicht genehmigungsfähig. Denn, zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA werden vom jeweiligen Ortschaftsrat für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung Mittel in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Deshalb kann dies nicht Gegenstand einer verpflichtenden Vereinbarung sein und wird deshalb von der Genehmigung ausgenommen.

### § 8 Abs. 4 der Vereinbarung

Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen, denn die Betreuung der Kinder und das Wunsch- und Wahlrecht richtet sich nach den Vorschriften des § 3 i. V. m. § 3b KiFöG vor dem Hintergrund der geordneten Haushaltsführung und kann deshalb nicht Gegenstand einer Vereinbarung sein.

### § 12 der Vereinbarung

Die Regelung zu § 12 ist insoweit von der Genehmigung auszunehmen, als die Weitergeltung der Hebesätze die zugelassenen 10 Jahre (Erlass des Ministeriums des Innern vom 09.10.2008, AZ: 33.3-105000) überschreitet.

### § 13 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung

Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen. Satz 1 des § 13 Abs. 1 regelt abschließend die Verrechnung des Gemeindevermögens mit den Schulden der Gemeinde Reesen bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung. Der Satz 2 dieser Regelung ist dahingehend zu verstehen, als es sich hierbei um vorhandene Überschüsse aus dem Zeitraum bis zu Eingliederung handelt.

Die Regelung, dass die Einnahmen aus Straßenbaubeiträgen, Verkäufen von Grundstücken und Aktien im OT Reesen verwendet werden sollen, zielt deshalb darauf ab, dass sie für den Zeitraum nach der Eingliederung gelten soll. Diese Regelung ist rechtswidrig.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA obliegt u.a. der Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Finanzplans ausschließlich dem Stadtrat. Dies resultiert aus der Tatsache, dass mit der Haushaltssatzung die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde/ Stadt festgelegt werden.

Dem kommt eine hervorgehobene kommunalpolitische Bedeutung zu, so dass die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinde- /Stadtrates gesetzlich normiert worden ist. Zudem ist im

§ 16 GemHVO der Grundsatz der Gesamtdeckung geregelt, wonach die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes dienen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Danach ist eine Regelung wie formuliert nicht genehmigungsfähig, da sie gegen geltendes Recht verstößt.

Zu den Ausnahmen von der Genehmigung sind entsprechende **Beitrittsbeschlüsse** zu fassen.

Zu der Gebietsänderungsvereinbarung wird folgender Hinweis gegeben:

#### **Zu § 13 Abs. 1 der Vereinbarung**

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleichs der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

## II.

Begründung:

Der Gemeinderat Reesen hat am 12.11.2008 unter der Beschluss Nr.: 27/08/08 und der Stadtrat Burg am 13.11.2008 unter der Beschluss Nr.: 2008/207 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 13.11.2008.

Zur o.g. Gebietsänderungsvereinbarung haben die Beteiligten eine Ergänzung beschlossen die am 23.12.2008 von der Stadt Burg und am 08.01.2009 von der Gemeinde Reesen unterzeichnet wurde.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Reesen am 19.10.2008 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Reesen gehört bislang zur jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming. Die Zuständigkeit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA liegt bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

### III.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

### IV.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Die oben genannten Regelungen waren von der Genehmigung auszunehmen. Zur Begründung wird auf die hierzu genannten Gründe verwiesen.

Vorliegend ist eine Genehmigung des Austritts der Gemeinde Reesen aus der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming nicht notwendig. Bei einer Eingemeindung einer Gemeinde in ein bereits bestehendes Gebilde gilt § 84 Abs. 5 GO LSA, wonach im Falle einer Eingemeindung die Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft kraft Gesetzes ausscheidet. Für die Wirksamkeit bedarf es somit keines weiteren Grundes und keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. Kommentar GO LSA, Lübking/Beck, Rd. Nr. 9 zu § 84 Abs. 5).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 22.01.2009

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Reesen ist mit Beschluss Nr. 04/03/09 vom 30.01.2009 und die Stadt Burg ist mit Beschluss Nr. 2009/018 vom 12.02.2009 den Ausnahmen von der Genehmigung beigetreten.

Burg, den 13.02.2009

gez. i. A Berkling

3. Sonstige Mitteilungen

## 57

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Übung der Bundeswehr – Luftlandeoperation der Luftlandepionierkompanie 270, Seedorf am 23.02.2009**

Die Luftlandepionierkompanie 270, Seedorf, beabsichtigt am 23.02.2009 eine Luftlandeoperation im freien Gelände durchzuführen.

An der Übung nehmen	90	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	15	davon
Gewicht des schwersten Fahrzeuges	3,5 t	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 04.02.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

2. Amtliche Bekanntmachungen

58

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gübs

d. 09.02.2009

**Öffentliche Wahlbekanntmachung  
 Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 15. März 2009  
 und zu einer eventuellen Stichwahl am 29. März 2009 in der Gemeinde Gübs**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Funktion im Wahlausschuss</u>
Jantz	Doris	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Vorsitzende
Starzynski	Simone	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Stellvertreterin
Schubert	Marlies	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Schriftführerin
Herrmann	Daniela	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	stellv. Schriftführerin
Meier	Roswitha	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	Beisitzerin
Herter	Sabine	Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser	stellv. Beisitzerin

Im Auftrag

gez. Jantz  
 Gemeindevahlleiterin

## 59

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung  
über das Recht auf die Einsichtnahme  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gübs  
am 15. März 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gübs kann in der Zeit

**vom 23.02.2009 bis 27.02.2009  
während der Dienststunden  
und  
am 28.02.2009 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **28.02.2009, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 28.02.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18.02.2009, (25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 08.02.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

#### 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

#### 4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **13.03.2009, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

**Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel
  - den amtlichen Wahlumschlag
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gübs, 11.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz  
Gemeindevahlleiterin

---

**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

60

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2009**

**Beschluss zum Wirtschaftsplan 2009**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 26. November 2008 den Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2009 wird
 

im Ertrag auf gesamt	1.024.991 €
und im Aufwand auf gesamt	1.016.865 €

 festgesetzt.
  
2. Der Vermögensplan 2009 wird
 

in den Einnahmen auf gesamt	494.949 €
und in den Ausgaben auf gesamt	494.949 €

 festgesetzt.
  
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
 

50.000 €
----------

 festgesetzt.
  
4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
 

0,00 €
--------

 festgesetzt.
  
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 

200.000 €
-----------

 festgesetzt.
  
5. Eine Umlage gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA wird nicht erhoben.

Möckern, den 28.11.2008

Abwasserzweckverband Möckern

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 17.12.2008 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er ist gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 13. Januar 2009 mit dem Aktenzeichen 15 95 60 / 2009 genehmigt worden.



3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 16.03.2009 bis 24.03.2009 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich aus.

Möckern, d. 04.02.2009

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt!*

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

61

**Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung  
wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land**

**Auseinandersetzungsvereinbarung  
wegen der Auflösung der  
Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land zum 31. 12. 2004**

zwischen

- |  |   |
|--|---|
| 1. der Gemeinde Walternienburg                         | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reifarth   |
| 2. der Gemeinde Hohenlepte                             | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Schäm      |
| 3. der Gemeinde Nutha                                  | vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Rothe     |
| 4. der Gemeinde Gödnitz                                | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Leps       |
| 5. der Gemeinde Lübs                                   | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rehse      |
| 6. der Gemeinde Güterglück                             | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Voßfeld    |
| 7. der Gemeinde Jütrichau                              | vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dalchow   |
| 8. der Gemeinde Gehrden                                | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mücke      |
| 9. der Gemeinde Prödel, jetzt Einheitsgemeinde Gommern | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rauls      |
| 10. der Gemeinde Steutz                                | vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Frens     |
| 11. der Gemeinde Leps                                  | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Smolinski  |
| 12. der Gemeinde Moritz                                | vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Emersleben |

und

- |   |  |
|---|--|
| 13. der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe | vertreten durch den Leiter des gemeinsamen<br>Verwaltungsamtes Herrn Fischer |
|---|--|

(nachfolgend: Beteiligte)

## Präambel

Die Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land, bestehend aus den Beteiligten von 1. bis 12., wurde auf Grund der Regelung des § 76 Abs. 1a Satz 5 GO LSA i. V. m. § 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. 12. 2004 zum 31. 12. 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 822 aufgelöst.

Gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) haben die Beteiligten in Folge der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung zu regeln. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Auseinandersetzung des unbeweglichen Vermögens der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land, welches auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zum 31.12.2004 mit Wirkung vom 01. 01. 2005 auf die Beteiligten zurückgefallen ist (§ 77 Abs. 4 GO LSA).Eine darüber hinausgehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

### § 1

#### Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land ist in den nachfolgend genannten Grundbüchern als Eigentümerin der nachfolgend bezeichneten Grundstücke eingetragen:

- a) Grundbuch von Steutz, Blatt 1100, Grundbesitz der Gemarkung Steutz der Flur 2, Flurstück 221 zur Größe von 440 qm (Feuerwehr Steckby)
- b) Grundbuch von Steutz, Blatt 740, Grundbesitz der Gemarkung Steutz der Flur 10, Flurstück 14 zur Größe von 1135qm (Kindergarten Steutz)
- c) Grundbuch von Moritz, Blatt 308, Grundbesitz der Gemarkung Moritz der Flur 6, Flurstück 36/4 zur Größe von 610 qm und Flurstück 46/2 zur Größe von 58 qm (Feuerwehrgerätehaus)
- d) Grundbuch von Lübs, Blatt 297, Grundbesitz der Gemarkung Lübs der Flur 10, Flurstück 143 zur Größe von 740 qm und Flurstück 153/64 zur Größe von 9215 qm (Rastplatz Hoplake)
- e) Grundbuch von Hohenlepte, Blatt 438, Grundbesitz der Gemarkung Hohenlepte Flur 7, Flurstück 34/2 zur Größe von 72 qm und Flurstück 43/1 zur Größe von 703 qm (Friedhof)
- f) Grundbuch von Güterglück, Blatt 607, Grundbesitz der Gemarkung Güterglück der Flur 3, Flurstück 1/14 zur Größe von 2476 qm (Kindergarten)
- g) Grundbuch von Zerbst, Blatt 5795, Grundbesitz der Gemarkung Zerbst der Flur 31, Flurstück 261 zur Größe von 1083 qm, Flurstück 260/1 zur Größe von 464 qm und Flurstück 260/2 zur Größe von 464 qm (Verwaltungsgebäude).

Die Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land ist mit Wirkung vom 01. 01. 2005 aufgelöst worden und zwar durch Zuordnung der Mitgliedsgemeinden zu einer neuen Verwaltungsgemeinschaft.

Die unter Ziffer 1-12 beteiligten Gemeinden waren zur Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land zusammengeschlossen. Gemäß § 76, Abs. 1a i. V. m. § 84, Abs. 4 GO LSA sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gemeinschaftlich berechtigt, durch Vereinbarung die Vermögensverhältnisse der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

Zum Vermögen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gehört der vorstehende Grundbesitz von a) bis g).

Die Beteiligten zu 1) bis 12) sind sich darüber einig, dass das Eigentum auf die beteiligten Gemeinden auf Grundlage der Einwohnerzahlen und nachfolgend aufgeführte Anteile der Gemeinden im Grundbuch zu sichern sind:

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| 1. auf die Gemeinde Walternienburg | zu 566/5147 |
| 2. auf die Gemeinde Hohenlepte     | zu 245/5147 |
| 3. auf die Gemeinde Nutha          | zu 285/5147 |
| 4. auf die Gemeinde Gödnitz        | zu 244/5147 |
| 5. auf die Gemeinde Lübs           | zu 406/5147 |
| 6. auf die Gemeinde Güterglück     | zu 760/5147 |
| 7. auf die Gemeinde Jütrichau      | zu 521/5147 |
| 8. auf die Gemeinde Gehrden        | zu 216/5147 |

9. auf die Einheitsgemeinde Gommern/Prödel	zu 292/5147
10. auf die Gemeinde Steutz	zu 958/5147
11. auf die Gemeinde Leps	zu 312/5147
12. auf die Gemeinde Moritz	zu 342/5147

(2) Der Verkehrswert der im Absatz 1 genannten Grundstücke beträgt, basierend auf dem/den Verkehrswertgutachten zum Stichtag 16. 04. 2007 1.047.700 EUR.

(3) Die Beteiligten von 1. bis 12. sind sich darüber einig, dass das unter Absatz 1 lt. a) bis g) genannte Eigentum auf der Grundlage des Verhältnisses der jeweiligen Einwohnerzahlen der Beteiligten von 1. bis 12. zu der Gesamteinwohnerzahl der Beteiligten von 1. bis 12. zum Stichtag 31. 12. 2005 (Anlage) als Bruchteilseigentum wie folgt auf die Beteiligten übergeht und damit Miteigentum nach Bruchteilen entsteht (§ 1008 BGB):

Gemeinde Walternienburg  
Gemeinde Hohenlepte  
Gemeinde Nutha  
Gemeinde Gödnitz  
Gemeinde Lübs  
Gemeinde Güterglück  
Gemeinde Jütrichau  
Gemeinde Gehrden  
Einheitsgemeinde Gommern/Prödel  
Gemeinde Steutz  
Gemeinde Leps  
Gemeinde Moritz

Das Recht, eine Aufhebung der diesbezüglichen Gemeinschaft zu verlangen (§ 749ff. BGB), wird ausgeschlossen. Die Aufhebung der Gemeinschaft kann daher nur dann verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 2 Nutzung der Grundstücke**

(1) Die in §1 Abs. 1 genannten Grundstücke werden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe zur unentgeltlichen Nutzung so lange zur Verfügung gestellt, wie diese Objekte für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich sind. Es gelten die Vorschriften des BGB über die Leihe. Über die Erforderlichkeit eines Grundstücks für die Aufgabenerfüllung entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinschaftsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 3 Grundstücksveräußerung**

(1) Die Beteiligten von 1. bis 12. verpflichten sich, das Bruchteilseigentum weder teilweise noch vollständig an Dritte weiter zu veräußern.

(2) Soll ein in § 1 Abs. 1 genanntes Grundstück verkauft werden, ist vorher ein Verkehrswertgutachten anfertigen zu lassen. Die Kosten hierfür übernehmen die Beteiligten von 1. bis 12. entsprechend der in § 1 Abs. 3 genannten Anteilssätze. Der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

## **§ 4 Vertragsdurchführung**

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe wird bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten von 1. bis 12. die erforderlichen Rechtshandlungen für die Umsetzung des § 1 Abs. 3 vorzunehmen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. 01. 2005 rückwirkend in Kraft. Sie wird nach der Genehmigung in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Jerichower Land sowie der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe bekannt gemacht.

Gemeinde/ Verwaltungsgem.	Ort und Datum d. Ausfertigung	Unterschrift	Siegel
Walternienburg	Walternieburg, d. 01.12.2008	H. Reifart	
Hohenlepte	Hohenlepte, d. 01.12.2008	J. Schäm	
Nutha	Nutha, d. 01.12.2008	S. Rothe	
Gödnitz	Gödnitz, d. 01.12.2008	V. Leps	
Lübs	Lübs, d. 01.12.2008	Rehse	
Güterglück	Güterglück, d. 01.12.2008	L. Voßfeldt	
Jütrichau	Jütrichau, d. 01.12.2008	Dalchow	
Gehrden	Gehrden, d. 01.12.2008	Mücke	
Gommern	Gommern, d. 01.12.2008	Rauls	
Steutz	Steutz, d. 01.12.2008	Frens	
Leps	Leps, d. 01.12.2008	Smolinski	
Moritz	Moritz, d. 01.12.2008	Th. Wenzel	
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe	Zerbst, d. 01.12.2008	Fischer	

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

**Anlage**

**zur Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land zum 31. 12. 2004**

**Einwohnerzahlen der Gemeinden**

Quelle: Statistisches Landesamt

Stand: 31. 12. 2005

Gemeinde	Einwohner	Prozent der Gesamteinwohnerzahl d. VGem. Zerbster Land
Walternienburg	566	10,9967 %
Hohenlepte	245	4,7601 %
Nutha	285	5,5372 %

Gödnitz	244	4,7406 %
Lübs	406	7,8881 %
Güterglück	760	14,7659 %
Jütrichau	521	10,1224 %
Gehrden	216	4,1966 %
Gommern	292	5,6732 %
Steutz	958	18,6128 %
Leps	312	6,0618 %
Moritz	342	6,6446 %
VG Zerbster Land		100,0000 %

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Landrat

### **Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land zum 31.12.2004**

#### I. KOMMUNALAUFSICHTLICHE GENEHMIGUNG

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe für die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land vom 04. Juli 2008, bei mir am 08. Juli 2008 eingegangen, ergeht folgender Bescheid:

1. Ich erteile der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land zum 31.12.2004 (Auseinandersetzungsvereinbarung) gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA die kommunalaufsichtliche Genehmigung.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben

#### II. BEGRÜNDUNG

##### zu 1.

Die Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land wurde auf Grund der Regelung des § 76 Abs. 1a Satz 5 GO LSA i.V.m. § 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 zum 31.12.2004 aufgelöst.

Im Falle einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf (§ 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA).

Für die Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Rechtsnachfolger des Landkreises Anhalt-Zerbst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 134 GO LSA i.V.m. § 14 Abs. 1 LKGebNRG).

Die formelle und materielle Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden und die Vereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt.

Die Auseinandersetzungsvereinbarung ist daher zu genehmigen. Die Frist für die Genehmigung ist auch noch nicht abgelaufen, da mir die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe erst unter dem 18.12.2008 die von allen Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden ausgefertigte Auseinandersetzungsvereinbarung vorgelegt hat und die Frist für die Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 140 Abs. 1 GO LSA damit erst am 18.02.2009 abläuft.

##### zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA in der derzeit gültigen Fassung.

#### III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

#### IV. HINWEISE

1. Die Genehmigung richtet sich an alle Gemeinden, die zum 31.12.2004 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land waren bzw. an die Stadt Gommern als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Prödel.
2. Voraussetzung für das Wirksamwerden der Auseinandersetzungsvereinbarung ist deren Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreises Anhalt-Bitterfeld und Jerichower Land sowie der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe (§ 5 der Auseinandersetzungsvereinbarung).

Im Auftrag

- Siegel -

gez. Böddeker  
Stellv. Landrat

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.